

Zahnarzt hat Recht auf Nachbesserung

2013

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat dezidiert zu den ZE-Nachbesserungsmöglichkeiten eines Zahnarztes Stellung bezogen.

Der Fall:

In dem konkreten Fall brach eine Patientin eine prothetische Behandlung ab, wobei Sie die vom Zahnarzt vorgeschlagene stufenweise weitere Behandlung (Abheilen des Kieferknochens, dann partielle Erneuerung der zu stark beschliffenen Versorgung) nach Auffassung des Landgerichts (LG) Köln (3 O 83/11) zu Unrecht ablehnte. Nach Auffassung des OLG Köln habe die Vorinstanz in jeder Hinsicht zutreffend erkannt, dass der aus dem Behandlungsvertrag resultierende Honoraranspruch eines Zahnarztes nur entfallen kann, wenn die erbrachte Leistung vollständig unbrauchbar ist und dem Zahnarzt ein Nachbesserungsrecht nicht oder nicht mehr zusteht.

Umfang des Nachbesserungsrechts

Umfang und Häufigkeit der seitens des Patienten einzuräumenden Nachbesserungsversuche würden von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Aus einer Gesamtschau der konkreten Gegebenheiten müsse die Zumutbarkeit weiterer Nachbesserung beurteilt werden.

Die unterschiedliche Komplexität der zu erbringenden zahnärztlichen Leistung, die unterschiedlichen konkreten intraoralen Gegebenheiten beim Patienten, die unterschiedlichen Ansprüche, Erwartungen und Empfindsamkeiten des Patienten an den Komfort, das eventuelle Eintreten von nicht vorhersehbaren Komplikationen und vieles mehr könnten dazu führen, dass die Frage der Zumutbarkeit zahnärztlicher Nachbesserungen bei der Eingliederung einer Prothese von Fall zu Fall in ganz erheblichem Umfang divergiert.

Hürde Unzumutbarkeit

Spannungen zwischen Zahnarzt und Patient, die aus wechselseitigen Frustrationsgefühlen resultieren könnten, seien demgegenüber nur bedingt tauglich, die Unzumutbarkeit zu begründen.

Die Eingliederung von Zahnersatz sei in besonderem Maße von wechselseitigem Vertrauen abhängig, von der Einsicht in die Komplexität und Dauer der Behandlung einerseits, in die Ängste und Beschwerden des Patienten andererseits und – nicht selten – von einem gehörigen Maß an aufzubringender Geduld. Nur ein Verhalten des Zahnarztes, das aus Sicht eines durchschnittlich robusten oder empfindsamen Patienten, der Einsicht in die Problematik der Behandlung zeige, als nicht mehr hinnehmbar erscheine, sei für sich genommen ausreichend, die Behandlung einseitig abubrechen. Die bloße Zahl an Behandlungsterminen (im konkre-

ten Fall 17), die überwiegend durch Beschwerden der Patientin veranlasst gewesen sein mögen, sei nicht entscheidend.

Veröffentlicht in:

Today, Fachdental Südwest 2013, S. 23



RA Michael Lennartz

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden